



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Ausschuss für
Petitionen und
Bürgerbeteiligung

Datum
15. OKT. 2021

E-Petition „Hundewiese in Striesen“
P0087/21

Sehr geehrter

der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat sich in seiner Sitzung am 29. September 2021 abschließend mit Ihrer Petition befasst.

Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss festgestellt, dass Ihrer Petition nicht abgeholfen werden kann. Den Beschluss füge ich in der Anlage bei.

Als Begründung übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Umwelt und Kommunalwirtschaft:

„Die Ausweisung von Gebieten mit Leinenzwang erfolgt über die Polizeiverordnung. Diese wird vom Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit vorbereitet und aktualisiert.

In Striesen bestehen nur wenige Einschränkungen (Hermann-Seidel-Park, Spielplätze, Brunnen...) durch einen Leinenzwang.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DES8 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo–Do 9–18 Uhr
Fr 9–15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergermeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails

an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden.
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Für öffentliche Grünanlagen gilt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen und zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagen-satzung) vom 27. Januar 2011. Sie sichert den Schutz und die Erhaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen. Es sind gestaltete Freiflächen und dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Die wesentlichen Aspekte zur Nutzung der Grünanlagen regelt Paragraph 4 (1) der Grünanlagen-satzung „Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat schonend zu erfolgen, so dass bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht zerstört, beschädigt, verschmutzt, insbesondere nicht mit Farbe besprüht, entwendet oder anderweitig beeinträchtigt und andere Grünanlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.“

Der Gemeingebrauch aller Dresdner zur Erholung und Freizeitgestaltung steht im Vordergrund. Die gegenseitige Rücksichtnahme ist das entscheidende Gebot. In öffentlichen Parkanlagen können Hunde ohne Leine geführt werden, soweit dies nicht im Bereich der Leinenpflicht aus der Polizeiverordnung liegt und andere nicht beeinträchtigt werden.

Die Hundehaltung ist eine besondere Form der Freizeitgestaltung und kann privatrechtlich organisiert werden. Die Stadtverwaltung unterstützt bereits einige Vereine des Hundesports durch Verpachtung von Grundstücken im Stadtgebiet. Diese richten Flächen her, bewirtschaften Sie und können diese auch anderen Hundehaltern sowie ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Projekte von Vereinen können auch im Stadtbezirksamt beantragt und gefördert werden.

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund dieser Ausrichtung auf den Gemeingebrauch keine reinen „Hundeparks“ geplant und betrieben werden können.“

Mit freundlichen Grüßen



Klepsch
Vorsitzende

Anlage
Beschlussausfertigung P0087/21